

Ergänzende Bedingungen der SWS Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 Satz 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

3.1 Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 Strom GVV.

3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlung, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten
- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen werden jeweils am ersten Werktag des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats, Vorauszahlungen zu dem vom Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung stellt der Lieferant dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruch

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten.

10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2023.

12.Preise

Kosten für die monatliche Abrechnung inklusive Versand netto/brutto pro Jahr (netto/brutto):	€ 45,50/€ 54,15
Kosten für die vierteljährliche Abrechnung inklusive Versand pro Jahr (netto/brutto):	€ 25,46/€ 30,30
Kosten für die halbjährliche Abrechnung inklusive Versand pro Jahr (netto/brutto):	€ 16,78/€ 19,97
Kosten für die Erstellung der Verbrauchshistorie inklusive Versand:	€ 7,98/€ 9,50
Kosten zur Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit:	€ 73,11/€ 87,00
Kosten für die erfolglose Unterbrechung:	€ 47,06/€ 56,00
Kosten für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung:	€ 25,00/€ 29,75
Kosten für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung:	€ 40,00/€ 47,60
Kosten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der regulären Arbeitszeit:	€ 73,11/€ 87,00
Kosten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit:	€ 79,83/€ 95,00
Kosten für die Kassierung vor Ort:	€ 37,82/€ 45,00
Mahnkosten pro Mahnschreiben:	€ 1,50/ -
Kosten für jede Bankrücklast:	€ 8,71/ -
Mahnkosten für jeden Versuch der Einziehung eines fälligen Betrages:	€ 33,00/ -

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (19 %, Umsatzsteueränderungen werden berücksichtigt) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, E-Mail: service@stadtwerke-stralsund.de.

Stromkennzeichnung - Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2025

gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 11. März 2026

Energieträgermix in Prozent

- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonst. fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh
CO ₂ -Emissionen	342 g/kWh	0 g/kWh	327 g/kWh	300 g/kWh

Lieferland der Herkunftsnachweise (Anteil): Island (7,9 %), Norwegen (13,1 %), Frankreich (7,9 %), Italien (34,9 %), Ungarn (7,6 %), Portugal (6,3 %), Deutschland (5,7 %), Kroatien (2,8 %), Schweden (13,2 %), Dänemark (0,5 %), Lettland (0,1 %) – Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Stand der Informationen 1. Juli 2026

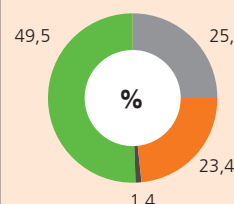
* Das von Ihnen gewählte Ökostromprodukt ist Bestandteil des Anteils für Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG.

** Im Energieträgermix Deutschland ist ein Anteil von 0,0 % Mieterstrom, gefördert nach dem EEG enthalten.

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2025

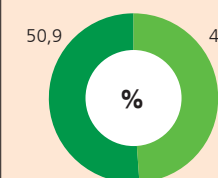
Gesamtenenergieträgermix der SWS Energie GmbH

Quelle: SWS Energie GmbH



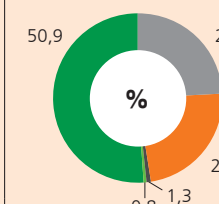
Ökostrom* der SWS Energie GmbH

Quelle: SWS Energie GmbH



Verbleibender Energieträgermix

Quelle: SWS Energie GmbH



Stromerzeugung in Deutschland**

Durchschnittswerte zum Vergleich

Quelle: BDEW

